Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Version	Datum	Blatt
164/2008		17.12.2008	1

☒ Beschlussvorlage ☒ Berichtsvorlage ☒ öffentliche Sitzung ☐ nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge: Datum:

☐ Fachausschuss		
☐ Fachausschuss		
☒ Kreisausschuss		27.01.2009
☐ Kreistag		

Inhalt:

Klagerücknahmen

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt die Klagerücknahmen in den Verfahren des Landkreises Uckermark gegen das Landesjugendamt zu den Az.: 7 K 3175/04 sowie 7 K 744/06 vor dem Verwaltungsgericht Potsdam.

zuständiges Amt:

Dezernat II		Lothar Thiele	Klemens Schmitz
	Amts-/Referatsleiter	Dezernent	Landrat

abgestimmt mit Dez./Amt/Ref.:	Name	Unterschrift
II/J	Gesa Rothaug-Steffen	
Jugendamt	Heiko Stäck	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen Ja	Stimmen Nein	Stimmenthaltung	Einstimmig	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)

Begründung:

Unter den DS-Nr. 182/04 und 36/06 genehmigte der Kreistag seinerzeit die Eilentscheidungen zu den Klageerhebungen. Anlass beider Klageverfahren war die Überprüfung der Zuschussberechnung des Landesjugendamtes für die Kosten der Kindertagesbetreuung auf Grundlage der neu Inkraft getretenen Landeszuschussanpassungsverordnung. Der Landkreis hatte Bedenken hinsichtlich des ordnungsgemäßen Erlasses der Verordnung. Fristwahrend wurden daher gegen die Widerspruchsbescheide des Landesjugendamtes Klagen erhoben, während der Landkreis Spree-Neiße gleichzeitig federführend ein Normenkontrollverfahren vor dem OVG Berlin-Brandenburg führte, um die Verordnung hinsichtlich ihres Zustandekommens und ihres Regelungsgehaltes prüfen zu lassen. Zwischenzeitlich liegt das Urteil vor. Es wird festgestellt, dass der Normenkontrollantrag nicht begründet ist und daher weder der formelle Erlass der Verordnung noch deren Regelungsgehalt zu beanstanden sind. Das rechtskräftige Urteil behandelt auch die unseren Klagen vor dem Fachgericht zugrunde liegenden Argumente. Damit haben diese Verfahren nunmehr keine Aussicht auf Erfolg.

Nach der neuen Kommunalverfassung ist das Führen von Rechtsstreitigkeiten nicht mehr der ausschließlichen Zuständigkeit des Kreistages vorbehalten. Mangels einer ausdrücklich in der Hauptsatzung geregelten Zuständigkeit des Kreistages fällt die Zuständigkeit daher nunmehr dem Kreisausschuss zu, wenn der Streitwert – wie hier – einen Betrag von 50.000,- € überschreitet.